



DIE GRÜNEN



AB

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Sigrid PILZ (GRÜNE) und FreundInnen
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 25. November 2004
zu Post 7 der heutigen Tagesordnung

betreffend Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz

BEGRÜNDUNG

Die Grünen fordern seit ihrem Einzug in den Wiener Landtag die Erstellung eines Wiener Pflegeheimgesetzes und begrüßen daher, dass die Landesregierung nun endlich dieser langjährigen Grünen Forderung entspricht.

Das Gesetz enthält viele Punkte, für die sich die Grünen seit Jahren stark gemacht haben:

- BewohnerInnenrechte
- Personelle und bauliche Mindeststandards
- Kontrollmechanismen und Beschwerdemanagement

Bedauerlicher Weise bleiben die Texte unter den vielversprechenden Paragraphenüberschriften im Gesetz und dessen Erläuterungen sowie im Entwurf zur Verordnung zum WWPG in wesentlichen Bereichen zahnlos und für jegliche Interpretation und Auslegung offen.

Die Grünen fordern die Landesregierung daher auf, nicht auf halben Wege stehen zu bleiben, sondern ein Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz zu beschließen, das die Rechte der BewohnerInnen kompromisslos vertritt und auch im österreichischen Bundesländervergleich beispielgebend sein kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes - WWPG wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 lit. a eingefügt:

„Die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Z 4 lit. a findet keine Anwendung auf Geriatriezentren der Stadt Wien und Geriatriezentren der Stadt Wien, die organisatorisch an ein Krankenhaus angeschlossen sind (Sozialmedizinische Zentren).“

2. Die Überschrift des § 16 lautet:

„Baulich – technische Größe und Ausstattung“

3. § 16 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. grundsätzlich Einbettzimmer errichtet werden, wobei auch Zweibettzimmer vorzusehen sind; insgesamt ist auf eine ausgewogene Mischung zu achten;“

4. Nach § 16 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Heime dürfen nicht mehr als 350 Heimplätze aufweisen.“

5. § 29 Abs.1 zweiter Satz lautet:

„Die Heimkommission hat regelmäßig den Betreuungs- und Pflegestandard der Heime zu beurteilen und dem Magistrat sowie dem Wiener Gemeinderat unter Wahrung des Datenschutzes jährlich darüber zu berichten.“

6. § 29 Abs. 2 Z 3 und § 29 Abs. 2 Z 4 lauten:

„3. ein Arzt,

4. eine auf Beschwerdemanagement in der Pflege spezialisierte Person,“

7. Nach § 29 Abs. 2 Z 4 werden folgende Ziffern angefügt:

„5. ein/e Bewohnervertreter/in sowie

6. ein/e Vertreter/in der Bewohnerservicestelle.“

Wien, am 25.11.2004

